

Zentralorgan

des

Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder vierteljährl. 2,50 Mk. zzgl.
Zu beziehen durch die Post.

November 1920

Verlag und Expedition:
Luise Käbler, Berlin SO. 16, Engelauer 21.
Redaktionschluss am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Käbler, Berlin-Steglitz, Liliencronstraße 18 III.

Die Neugestaltung des Hausangestelltenrechts.

II.

Nachdem wir uns in der Abhandlung in der vorigen Nummer an der Hand der von der Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeiteten „Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz“ mit den allgemeinen Grundlagen des beabsichtigten neuen Gesetzes, namentlich mit seinem Geltungsbereich, beschäftigt haben, kommen wir heute dazu, nähere Einzelheiten der Vorschläge zu besprechen. Man muß sagen, daß diese fast alle wichtigen Fragen berühren, die im Dienstverhältnis einer Hausangestellten auftreten.

Da ist vor allem die Frage der Arbeitszeit. Die Richtlinien legen vor, daß die tägliche Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden soll. In diese Zeit fallen 10 Stunden wirklicher regelmäßiger Arbeitszeit und 2 Stunden Freizeit zur Einnahme der Mahlzeiten sowie 1 Stunde Arbeitsbereitschaft für leichte, „laufende“ Arbeit. — Hier wäre es vielleicht besser, die Längstdauer der Arbeitszeit von 10 Stunden herauszuarbeiten und sie wirklich als äußerste Grenze einzusetzen. Von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends sind 14 Stunden. Nehmen wir schon an, es werden die 2 Stunden Freizeit zur Einnahme der Mahlzeiten und die 1 Stunde Arbeitsbereitschaft für leichte laufende Arbeiten pünktlich eingehalten (was wohl auch nicht immer zugunsten der Hausangestellten so gewissenhaft geschehen wird), so bleibt immer noch eine Arbeitszeit von 11 Stunden übrig. Bedenkt man, daß die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit haben, so sind die Hausangestellten diesen gegenüber mit einer rund eifständigen sehr im Nachteil. Man wird gewiß von den Verfassern des Entwurfs einwenden, daß die Bestimmung, die Arbeitszeit darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden, nicht so aufzufassen ist, daß man während dieser Zeiten mit Ausnahme der Pausen unbedeutend gearbeitet werden müsse, sondern daß die Bestimmung der Beschränkung auf die regelmäßigen 10 oder gar weniger Stunden im Wege der Vereinbarung nicht vorgreifen will und daß die Vorschrift nur gewissermaßen die unbedingte Ruhezeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vorzieht. Es muß aber doch gesagt werden, daß die Praxis immer geneigt ist, die Auffassung zu bestätigen, die den Interessen der Herrschaft entspricht. Es sei zur Begründung darauf hingewiesen, daß heute schon die meisten Tarifverträge eine Regelung vorsehen, wie sie jene Richtlinien der Gesellschaft für Soziale Reform vorschlagen, daß sich aber gerade dabei gezeigt hat, daß die Einhaltung sehr zum Nachteil der Hausangestellten aufgefaßt oder richtiger gesagt nicht eingehalten wird. Wird aber festgelegt, daß die Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden darf, so haben die Hausangestellten eine bessere Handhabe, gegen dauernde Ueberschreitungen vorzugehen. Die oft gehörte allgemeine Einwendung, es sei schwer, durch allgemeine Verordnung die Frage der Arbeitszeit der Hausangestellten zu regeln, da die Verhältnisse in fast jedem einzelnen Falle anders liegen, ist nicht stichhaltig. Es mag richtig sein, daß durch die Aufnahme in den Haushalt eine gewisse Einordnung in die sonstige Gestaltung des Lebens der Familie, bei der der Dienst erfolgt, notwendig ist. Bei einigem guten Willen lassen sich dabei aber auch die Bedürfnisse der Hausangestellten berücksichtigen, die doch als gleichberechtigt anerkannt werden müssen. Die bisherigen „Ortsgevohnheiten“ beruhen meist auf den überlieferten Grundätzen der Gewerbeordnungen, nach der die Dienstleistungen der Hausangestellten unbeschränkt sind. Mit der Aufhebung der Gewerbeordnungen müssen aber auch diese Gewohnheiten aufhören.

Sichtlich der Freizeit der Hausangestellten wird folgendes vorgeschlagen: Jeden zweiten Sonntag endet die Arbeitszeit 2 Uhr nachmittags. Einmal wöchentlich werktags endet sie 3 Uhr nachmittags. Zum Abschluß muß angemessene Freizeit gewährt werden. Nach 8 Uhr abends hat der Hausgehilfe an zwei Wochentagsabenden das Recht, das Haus bis zur Polizeistunde zu verlassen. In

Zommerhalbjahr soll jeder vierte, im Winterhalbjahr jeder sechste Sonntag ganz arbeitsfrei sein. — Auch diese Regelung ist heute schon in den meisten Tarifverträgen anzutreffen. Der Vertrag für die Provinz Sachsen und für Anhalt enthält die sehr löbliche Erweiterung, daß jeder zweite Sonn- und Feiertag nachmittag freizugeben ist, wobei einige freie Nachmittage mehr herauskommen. Auch heißt es in diesem Vertrag weiter: „Wenn es die Verhältnisse gestatten, ist dem Hausangestellten jeder Sonn- und Feiertagnachmittag und -abend freizugeben.“ Diese Bestimmung müßte mindestens auch im Gesetz aufgenommen werden. Sie ist doch schon weitverbreitet eingeführt, und es dürfen doch keine Verschlechterungen bestehender Zustände zugelassen werden.

Nun sehen die „Richtlinien“ auch mögliche Ausnahmen von den gesetzlichen Regeln vor. Es heißt da: „falls durch besondere Umstände wie Krankheit, Wochenbett, Kinderpflege, eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit sich vorübergehend notwendig macht, ist für die verloren gegangene Nachtruhe oder Freizeit ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Erfordern besondere Eigenarten des Haushalts in Abweichung von den Bestimmungen über die Arbeits- und Freizeit eine dauernde anderweitige Regelung, so sind darüber im Anstellungsvertrag Vereinbarungen zu treffen, die indessen doch den gesetzlichen Anforderungen über Mindestruhezeit usw. nicht zuwiderlaufen dürfen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Hausgehilfen die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren. An sich läßt sich nichts gegen die Zulassung von Ausnahmen einwenden, wenn Vorfrage getroffen wird, daß der Hausangestellte bei Eintritt von solchen anderweitig entschädigt wird. In diesem Punkte scheinen uns aber doch die Garantien nicht weit genug zu gehen. In einer Reihe von Tarifverträgen befindet sich z. B. der schöne Satz: „Kann in dringenden Fällen der freie Nachmittag nicht gewährt werden, so müssen die 4 Stunden als Ueberstunden bezahlt werden.“ Eine ähnliche Bestimmung muß auch in das Gesetz aufgenommen werden.

Ueber den Urlaub werden folgende Vorschläge gemacht: „Der Hausgehilfe hat nach Ablauf einer Dienstzeit von 1 Jahr Anspruch auf Urlaub von 7 Tagen. Dieser steigt nach dem 2. Jahre auf 10 Tage, nach dem 3. Jahre auf 14 Tage, nach dem 4. Jahre auf 17 Tage, nach dem 5. Jahre auf 21 Tage. Für die Urlaubszeit ist der Lohn, für etwa ausfallende Kost und Wohnung die ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Der Zeitpunkt des Urlaubs unterliegt freier Uebereinkunft.“ Diese Regelung entspricht den meist schon durch Tarifvertrag eingeführten Einrichtungen. Die mit der längeren Dienstzeit eintretende Erweiterung des Urlaubs liegt aus gewissermaßen im Interesse der Dienstherrschaft, denn die Angestellten werden im Hinblick auf die in Aussicht stehenden besseren Anwartschaften die Stellung mehr nur bei wichtigen Gründen verlassen. Auch bei diesem Punkt empfiehlt sich der Zusatz: „Wird der Urlaub nicht oder nicht voll gewährt, ist eine entsprechende besondere Bezahlung zu leisten.“

Für Krankheitsfälle ist folgendes vorgeesehen: „Wenn der Hausgehilfe die erweiterte Krankenpflege im Sinne des § 437 der Reichsversicherungsordnung (d. h. Aufnahme in ein Krankenhaus) nicht erlangt, so hat der Dienstberechtigte (Dienstherrschaft) die Verpflichtung, für die erforderliche Verpflegung im eigenen Haushalt oder anderweitig zu sorgen, und zwar für die Dauer von 6 Wochen jedoch nicht über die gesetzliche Kündigungszeit hinaus. Findet die Verpflegung außerhalb des eigenen Hauses statt, so ist der Betrag des ortsüblichen Kostgeldes zugrunde zu legen. Der Gehilfe muß sich den Betrag des Krankengeldes auf die Verpflegung anrechnen lassen. Die Vorschriften des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.“ Die Bestimmung ist, wenn wir sie richtig auffassen, ein, wenn auch nur kleiner Fortschritt gegenüber den jetzigen gesetzlichen Vorschriften. Zunächst soll sie nur gelten, wenn Aufnahme der Kranken in ein Krankenhaus nicht zu erlangen ist. Der Fall wird aber selten eintreten, denn bei Dienstboten sind die Krankenkassen verpflichtet, eine Einweisung in ein Krankenhaus vorzunehmen, wenn sie von Dienstboten oder der Dienstherrschaft beantragt wird. Liegt aber doch der Ausnahmefall

vor, daß eine Krankenhausverpflegung nicht eintritt, so ist die Dienstherrschaft zur Verpflegung der Kranken auf die Dauer von längstens 6 Wochen verpflichtet. Sie darf für diese Beföstigung das Krankengeld des Dienstboten nicht in Anspruch nehmen, allerdings braucht sie auch für diese Zeit keinen Barlohn zu zahlen. Nur wenn die Beföstigung außerhalb des Hauses der Dienstherrschaft stattfindet, die dann von der Dienstherrschaft zu bezahlen ist, muß sich hierfür der Dienstbote Abzüge vom Krankengeld in Höhe des ortsüblichen Wertes der Verpflegung (Festsetzung des Versicherungsamtes) vom Krankengeld machen lassen. Ob ihm dann noch viel von diesem übrigbleibt? Nach heutigem Recht hat die Dienstherrschaft gegenüber einem erwerbsunfähigen Dienstboten überhaupt keine Zahlungsverpflichtung. Die obigen Vorschläge sind jedenfalls recht gescheut und unklar. Sie müssen ebenfalls verbessert werden. Satz 2 und 3 ist zu streichen, von „findet“ bis „lassen“. — Ueber die anderen Fragen in einem weiteren Artikel.

Der erste Kongreß der Betriebsräte Deutschlands.

Der erste Kongreß der Betriebsräte Deutschlands tagte am 5., 6. und 7. Oktober in Berlin, Hasenheide, und mußerte 553 stimmberechtigte Delegierte, darunter 8 Frauen. Von ihnen waren noch Vertreter der Organisationen zugezogen, die beratende Stimme hatten, aber fast ausschließlich nur den Verhandlungen informativ beizuhören.

Auch unser Verband zählt in verschiedenen Ortsgruppen Betriebsräte zu seinen Mitgliedern. Laut Mitgliederzahl waren uns 3 Delegierte zugesprochen. An dem Kongreß nahmen von unserer Organisation teil: Frau Minna Kühn-Berlin, Frau Anna Eichhorn-Frankfurt a. M. und Frau Martine Nieß-Hamburg. Sicher wäre, daß viel mehr Frauen an diesem Kongreß hätten teilnehmen können, wenn die Kleinmachefrauen aus den Betrieben unsere Organisation als die allein für sie richtige anerkennen würden. So müssen sie sich damit zufrieden geben, daß sie auch bei solchen Gelegenheiten allein von Männern vertreten werden.

Die Leitung des Kongresses war keineswegs zu beneiden, denn bei einem Kongreß von über 1000 Personen geht es nicht immer „ruhig“ zu. Die Tagesordnung war wie folgt vorgegeben:

1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands. (Referent: Rudolf Wissell, Sekretär des A. D. G. B., Reichswirtschaftsminister a. D.)
2. Die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse und die Sozialisierung. (Referent: Dr. Diferding, Redakteur der „Freiheit“, Zentralorgan der I. S. P. D.)
3. Die Aufgaben der Betriebsräte. (Referenten: Dismann, Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiterverbandes, und Koppel, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, Gruppe Afa.)
4. Die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte. (Referent: Pralat, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, Gruppe A. D. G. B.)

Durch Beschluß des Kongresses wurden zu Punkt 3 und 4 noch als Korreferenten Brandler-Gemüth und Müller-Berlin bestellt, und zwar als Vertreter der selbständigen Betriebsrätezentrale.

Unsere Kollegin aus Hamburg gehörte dem Vorstand als Schriftführerin an und die Frankfurter gehörte dem Vorstand als Schriftführerin an und die Frankfurter gehörte dem Vorstand als Schriftführerin an und die Frankfurter gehörte dem Vorstand als Schriftführerin an.

Leider sind wir durch Raummangel gezwungen, uns auf diese Zeilen zu beschränken. Alle Ortsgruppen sollten sich aber das später erscheinende Protokoll kaufen.

Der Schlichtungsausschuß.

Des öfteren mußte sich der Schlichtungsausschuß mit Beschwerden der Herrschaften beschäftigen, weil Hausangestellte die Stellung, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, verlassen hatten. Oder auch die Hausangestellten beklagten sich, daß ihnen die Papiere, Sachen oder Gehalt nicht herausgegeben würden.

Wenn zwei Parteien, in unserem Fall Hausangestellte und Hausfrau etwas vereinbaren, so müssen beide Teile diese Vereinbarung auch halten, denn beide waren ja damit einverstanden. Wird nun bei Eintritt einer Stellung über die Kündigungsfrist nichts gesagt, so gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; diese lauten wörtlich:

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitaltschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Bei den Hausangestellten wird, da sie meistens ihr Gehalt monatlich ausgezahlt bekommen, der Absatz 3 im § 621 Geltung haben.

Es kommt ja nun öfter vor, daß Hausangestellte berechtigte Gründe zum Verlassen ihrer Stellung haben. Ein Teil dieser Gründe ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch angeführt. In Frage kommt der § 626. Als wichtige Gründe gelten u. a. einerseits unzüchtliches Verhalten, Vertrauensbruch, Trunksucht, andererseits Verleumdungen, unzüchtige Ver-

leumdungen, Nichtauszahlung des Lohnes, Vorenthaltung der Verpflegung u. a. m.

Auch die Gewerbeordnung enthält derartige Bestimmungen, die auch für die Hausangestellten Geltung haben, obwohl die Hausangestellten der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Der Vollständigkeit wegen seien auch diese hier angeführt. § 123 der Gewerbeordnung lautet:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen; oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fieserlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Täufligkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder seines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit befallen sind.

In den unter Ziffer 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Ziffer 3 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. § 124 der Gewerbeordnung lautet:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Täufligkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt, bei Erückohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Nebenverteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer ernstlichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Ausschuß aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Jeder vorkommende Fall kann im Gesetz nicht aufgezählt werden, weil dann die Ueberfülltheit verloren ginge. Es wird nun Ende des Schlichtungsausschusses sein, hier die einzelnen Fälle zur Entscheidung zu bringen. Möchte einen Fall anführen, wo der Hausangestellte die Berechtigung zum sofortigen Verlassen der Stellung zugesprochen worden wäre; sie hat sich aber zur Einhaltung der Kündigungsfrist bereit erklärt, nachdem die Hausfrau zugab, die fröhlliche Arbeit nicht mehr von der Hausangestellten ausführen zu lassen. Die Herrschaft hatte einen Garten, dies wurde beim Wüten der Hausangestellten mitgeteilt. Nicht gesagt wurde ihr, daß sie alle erforderlichen Gartenarbeiten auszuführen hätte. Das Verschweigen dieser Arbeit war ein Grund zum sofortigen Verlassen der Stellung.

Bei dieser Gelegenheit muß auf einen Uebelstand aufmerksam gemacht werden, der leider zu vielen unliebsamen Auseinandersetzungen Veranlassung gibt. Es kommt nämlich gar nicht so selten vor, daß die Hausangestellten heimlich dasonstehen, selbst wenn sie berechtigte Gründe zum sofortigen Verlassen ihrer Stellung haben. Das ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es sind jetzt Einrichtungen geschaffen, wo eine Hausangestellte, wenn sie im Recht ist, auch ihr Recht bekommen muß. Man muß nicht denken, es macht mir soviel Schererei, wenn ich Beschwerde erhebe, gehe ich heimlich, dann geht die Geschichte viel schneller; sondern man muß auf alle Fälle pflichtgemäß handeln. Man muß sich immer bemüht sein, daß mehr Rechte auch mehr Pflichten auferlegen, und wenn ich von der Hausfrau erwarte, daß sie alle Vorschriften erfüllt, dann muß ich das gleiche tun. Es ist auch notwendig, sofort gegen Ungehörigkeiten Einspruch zu erheben, damit nicht gesagt werden kann, daß man sich stillschweigend einverstanden erklärt hat.

Dringend notwendig ist es, daß sich alle Hausangestellte, die ihre Stellung sofort verlassen möchten, erst bei der Ortsetzung des Zentralverbandes der Hausangestellten Ansuchen holen, ob ihre Gründe auch anrechen. Wenn jeder, Hausangestellte und Hausfrau, allen erforderlichen Vorschriften nachkommen, ersparen sich beide Teile manche Auseinandersetzungen, sparen Zeit und oftmals auch Geld.

Zur Geschichte des Kölner Hausangestelltentarifs.

Christliche Gewerkschaftstätigkeit im Kampf um den Lohnstarif.

Eine Warnung für alle Hausangestellten muß das Verhalten der christlichen Reichsverbandsvertreterinnen in den Kölner Tarifverhandlungen sein. In der Märznummer (Nr. 3, 1920) berichteten wir über die lange und wenig schöne Geschichte, die unsere Tarifverhandlungen damals bereits hinter sich hatten. Wir beglückwünschten die Befürchtung, daß die Hausfrauen die „Hilfe“ des christlichen Reichsverbandes für ihre Interessen sehr wohl auszunutzen imstande seien — zum Schaden der Hausangestellten!

Wie diese Hilfe des christlichen Reichsverbandes für die Hausfrauen aussah, wollen wir hier kurz erzählen:

Mit unseren im Juli 1919 eingereichten Tarifforderungen erklärten sich die christlichen Hausangestellten im Laufe der Verhandlungen mit den Hausfrauen vollkommen einverstanden. Sie ließen sogar ihren eigenen Tarifentwurf vollkommen fallen und anerkannten Abfah für Abfah und Lohnklasse unsere Ausarbeitung des Tarifs, der tatsächlich auch als Grundlage der Verhandlungen galt. Die Mitgliederversammlung des Reichsverbandes im November 1919 übte sogar noch an einzelnen Lohnsätzen berechnete Kritik, daß sie zu niedrig seien. Die vom Zentralverband und vom Reichsverband gemeinsam vereinbarten Lohnsätze wurden dann am 13. November 1919 von den Christen in der Kölner Tagespresse veröffentlicht.

Nun aber nimmt die Sache einen anderen Gang. Die Arbeitersekretärin Fräulein Strabel, die bis dahin als Vertreterin des christlichen Reichsverbandes auftrat, hatte sich anscheinend durch ihre Anerkennung unserer Forderungen zwar bei den Hausangestellten ihres Verbandes beliebt, aber bei den wirklichen Leitern des Reichsverbandes mißliebig gemacht. Sie verstand, und an ihrer Stelle trat die Gewerkschaftssekretärin Fräulein Reusch auf. Diese faßte die Sache anders an. Fräulein Reusch bezeichnete die bereits von den Hausfrauen zugestandenen Monatslohnbestimmungen über Freizeit usw. als unbillig, und die Lohnforderungen, die mit den christlich organisierten Kolleginnen gemeinsam zustande gekommen waren, als maßlos hoch! Tatsächlich gelang es diesem Fräulein Reusch, ihre christlichen Hausangestellten von der Richtigkeit ihrer Anschauungen zu überzeugen. In echt christlicher Demut „beschlossen“ also die Mitglieder des Reichsverbandes in einer Versammlung angebl. auf ihre ursprünglichen Forderungen betr. Freizeit und Löhne zu verzichten. In Wirklichkeit aber waren die denkenden Mitglieder des Reichsverbandes empört über diese merkwürdige „Interessenvertretung“. Sie traten zahlreich aus dem christlichen Verband aus und in den Zentralverband ein. Sogar die leitende Vorsitzende des Reichsverbandes wurde Mitglied in unserem Zentralverband! Gewiß hatte Fräulein Reusch im Sinne der Hintermänner der christlichen Organisation „besser“ gearbeitet als Fräulein Strabel, — aber sie war zu ungeschickt gewesen! Also verstand auch sie wieder; — vielleicht treibt sie heute an einem anderen Orte Deutschland, wo die Mädchen weniger helle sind als in Köln, in der Hausangestelltenbewegung ihr Unwesen — zum Westen der Hausfrau! Ihre Nachfolgerin, Fräulein Burtzmann, war dann wieder zu Verhandlungen mit dem Zentralverband der Hausangestellten zwecks Vereinbarung gemeinsamer Lohnforderungen bereit. Und sie sowohl wie Fräulein Reusch vom christlichen Generalsekretariat waren mit unseren Kolleginnen darüber einig, daß der Anspruch der Hausfrauen auf Eingliederung des katholischen Hausangestelltenvereins grundsätzlich abzulehnen sei.

Fräulein Burtzmann war aber wegen Arbeitsüberlastung, wie sie angab, nicht in der Lage, mit uns zusammen gemeinsame Lohnforderungen ausgearbeiten. So wurde das geplante gemeinsame Vorgehen gegen die Hausfrauenvereinigungen durch die Saumlässigkeit des Reichsverbandes immer wieder verzögert. Fräulein B. wurde abgelöst von einem Fräulein Brenden. Das scheint nun endlich die richtige Gewerkschaftsvertreterin nach dem Geiste des Reichsverbandes zu sein! Sie tritt nicht als Hausangestellte auf, sondern — als naive Hausdächterin! Mein Wunder, wenn man erfährt, daß sie von der traurigen Lage der Hausangestellten nur das versteht, was sie erfahren hat als Tochter einer Hausfrau, die selber Mädchen im Haushalt beschäftigt. So ist also auch die Interessenvertretung dieser würdigen Gewerkschaftssekretärin wieder auf die Wahrung der Hausfraueninteressen zugeschnitten: — Sie fand zunächst unsere Lohnforderungen für die jüngeren Mädchen zu hoch, weil die der Hausfrau mehr Arbeit machen, als sie selbst verrichten. (Warum mögen Hausfrauen wohl junge Mädchen für den Haushalt einstellen?) Und über die Verhältnisse in dem Beruf, den sie vertreten will, war dieses Fräulein so schlecht unterrichtet, daß sie im Laufe der Besprechung mit unseren Kolleginnen wiederholt gegen die von uns aufgestellten Löhne Einspruch erhob, weil sie zu hoch seien und von den Hausfrauen nicht gezahlt werden könnten. Davon, daß der städtische Arbeitsnachweis zu den feineren und uns geforderten Lohnsätzen heute bereits vermittelt und daß die tatsächlich bezahlten Löhne für die qualifizierten Arbeitskräfte zum Teil schon darüber hinausgehen, hatte die christliche Vertreterin der Hausangestellten keine blasse Ahnung. Für die Hausangestellten, die sie vertritt, konnte Fräulein Brenden erklären, daß diese die Löhne, die man heute schon zahlt, nicht haben wollen — die im Reichsverband organisierten Mädchen wollen angeblich unbedingt 30 bis 40 Mk. im Monat weniger haben.

Die Hausfrauen Kölns haben aus dieser Haltung des christlichen Reichsverbandes ihre Aufmunterung und ihren Vorteil gezogen zum Schaden der Hausangestellten. Zunächst hielten sie die gewerkschaftlich organisierten Hausangestellten beider Richtungen ein ganzes Jahr lang hin. In dieser Zeit wurden unter der Protektion des katholischen Frauenbundes und mit Hilfe der Geistlichkeit katholische Hausangestelltenvereine gegründet, die nach beiseitener in ihren Forderungen sind, als der Reichsverband weiblicher Hausangestellten. Mit diesen „vereinbarten“ die Hausfrauenvereine dann die famosen „Richtlinien für Dienstverträge“, die wir bereits in der Augustnummer

unseres Zentralorgans besprochen. Die Unfähigkeit und Unkenntnis der Vertreterinnen der christlichen Organisation der Hausangestellten und ihre rührende Fürsorge für das Wohlergehen der — Hausfrauen ließen unsere Tarifverhandlungen nicht weiter kommen.

Selbstverständlich werden wir jetzt unseren Weg allein gehen. Mit der von christlicher Seite veröffentlichten Feststellung, daß die „Richtlinien“ der Hausfrauen und der geistlichen Prälaten keinen Vertrag bedeuten und der Reichsverband nach wie vor zu Verhandlungen bereit sei, ist es nicht getan. Die Schuld am Scheitern der Tarifverhandlungen lastet zweifellos auf den Vertreterinnen des Reichsverbandes. Und die Hausangestellten ziehen ihre Lehren daraus. Das ständige Anwachsen der Mitgliederzahl unseres Zentralverbandes ist der beste Beweis dafür, daß unser Vorgehen richtig ist. Wir stellen keine ungerechtfertigten Forderungen — nur als Menschen wollen wir behandelt werden und anstatt eines Kammerlohnes fordern wir das, was uns nach Recht und Billigkeit zusteht! Und das nennt der christliche Reichsverband: Maßlose Forderungen!!!

Aus unseren Ortgruppen

Kolleginnen! Führt dem Verbands neue Mitglieder zu!

Bremen. Wenn wir auch keinen Tarif abschließen konnten und infolgedessen dauernd in Lohnbewegung leben, so erzielen wir doch gute Erfolge. Neu organisiert haben sich die Angestellten des Vereinskrankehauses. 20 Mk. Lohnhöhung konnten wir hier monatlich nur verzeichnen, aber Arbeitszeit und Auszahlung wurden zur Zufriedenheit geregelt, dazu die Lieferung von Dienstkleidung im Hause. Die Skrippe, Prangenstrafe, wo augenblicklich niedrige Löhne gezahlt wurden, ist jetzt organisiert. In den ersten vier Monaten werden die Löhne jedesmal um je 25 Mk. monatlich erhöht, so daß bis zum 1. Januar eine Erhöhung um 100 Mk. monatlich erreicht ist. In verschiedenen Privathäusern wurden Lohnaufbesserungen von 90 bis 120 Proz. erreicht. Jeden Mittwoch und Donnerstag abends ist „Fröhlicher Abend“ am Greben 6/8, I, wo immer Gäste willkommen sind.

Breslau. Die Ortsgruppe Breslau steht in neuen Tarifverhandlungen für Hausangestellte mit den Hausfrauenverbänden. Das Ergebnis werden wir mitteilen.

Unsere Ortsgruppe läßt Fragebogen zirkulieren, um endlich die mißlichen Verhältnisse der Breslauer Hausangestellten ans Tageslicht zu fördern.

Am 15. September fand im Zimmer 10 des Gewerkschaftshauses in diesem Winter unser erster Gesellschaftsabend für Hausangestellte statt. Nach einigen Unterhaltungsspielen hielt Kollegin Kunert einen Vortrag über die noch bestehenden schlechten Verhältnisse der Breslauer Hausangestellten.

Seit dem 1. Oktober finden unsere Schuh- und Nähabend jeden Donnerstag statt. Vom 1. Januar ab können unsere Mitglieder, die sich als Jungfernen ausbilden wollen, gegen eine kleine Entschädigung friseur und gewerben lernen. Anmeldungen vom 1. bis 15. Dezember im Verbandsbüro.

Am 6. September war unsere Hausmeisterversammlung im hiesigen Gewerkschaftshaus. Als Sektionsleiter wurde Kollege Paul Abraham, Breslau, Brüderstraße 27, gewählt. Einen harten Kampf führt die Organisation für ihre Sektion 3 (Hausmeisterinnen und Hausmeister). Es ist trotz vieler Mühe noch zu keiner Einigung gekommen. Am 18. Oktober findet die zweite Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß statt. Führt diese zu keinem Resultat, treten sämtliche Hausmeisterinnen und Hausmeister durch einheitlichen Beschluß in den Streik. Leider hat sich der Mieterclubverein auf die Seite der Hausbesitzer gestellt. Die Organisation ist auch mit dieser Vereinigung in Verhandlungen getreten. Der Kampf der Breslauer Hausmeisterinnen und Hausmeister wird hart, aber Einigkeit wird uns zum Ziele führen. R. Walter.

Chemnitz. Unsere Monatsversammlung, mäßig besucht, fand am 12. Oktober statt. Die Kollegin Hofmann gab den Bericht über die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß, wonach endlich die Tarifverhandlungen ihr Ende erreicht haben, indem die noch strittigen Punkte durch Vergleich beseitigt wurden. — In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß der Tarif nicht alle befriedigt. Zum Schlusse wurde ihm jedoch zugestimmt. Unter Punkt 2 wurden die Kolleginnen Släfer und Keller als Beisitzer und die Kollegin Raufschel als Ersapperson zu dem im § 9 festgesetzten Schiedsgericht gewählt. An den Kolleginnen liegt es nun, dafür zu sorgen, daß der Tarif strikte innegehalten wird. Sein Abschluß ist ein Stück vorwärts; er ist die Grundlage zum weiteren Ausbau unserer Löhne. Da er nur bis zum 31. Dezember 1920 läuft, müssen wir alles daran setzen, daß auch die letzte Hausangestellte unserem Verband zugeführt wird.

Gelsenkirchen. Wie man hier mit den Hausangestellten leitens der Hausfrauen umzugehen beliebt, zeigt folgender, uns von mehreren Seiten zu gleicher Zeit bekanntgegebener Fall.

Die Frau des Lederhändlers Müller, am Alten Markt hier selbst, hat aus dem katholischen Waisenhaus, wohin sie viele alte Kleidungsstücke u. a. m. gab, vor gut einem Jahre eine Waise als Hausangestellte zugestellt bekommen. Das Mädchen; brav und anständig und sehr fleißig, ging an ihren freien Sonntagen (von 2 bis 6 Uhr) zu den Schwestern die Säuglinge pflegen helfen. Die kleine Summe von 700 Mk. hatte das Mädchen sich nun im Laufe der Zeit gespart. Als Frau Müller dahinter kam, war ihr das Geld auf einmal „gestohlen“ worden. Mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln und Schikanen suchte sie das Mädchen zur Abgabe des „gestohlenen“ Geldes zu bewegen. Als das nicht half, prügelte man sie. Nach der Anzeige beim Arbeitsamt wurde Frau Müller aufgefordert, das Mädchen einmal dorthin zu schicken; hingegen wurde sie aber erst, als nach mehrfachen Aufforderungen mit der Polizei gedroht wurde. — Nach Aussage eines auf dem Arbeitsamt

beschäftigten Beamten war das Mädchen so verächtelt und verhärt, daß kaum etwas mit ihm anzufangen war, ebenso war es zu ängstlich, sofort von Müllers wegzurehen in eine neue Stelle.

Und doch kummern die Hausfrauen her und sagen — eine Hausangestellte habe das denkbar angenehmste Leben. Unseren Hausangestellten sollte das aber zu denken geben; denn es ist dies nur ein Fall von dem vielen, was gerade hier so häufig vorkommt.

Kolleginnen, organisiert Euch! Nur durch eine Organisation kann geholfen werden.

Grünna i. S. Der Ortsausschuß der freien Gewerkschaften hat auch hier versucht, der Hausangestelltenorganisation die Bahn zu ebnen. Am 1. August wurde hier eine Ortsgruppe gebildet mit zehn Mitgliedern. Nur eine krasse Organisation kann hier die Missetaten beseitigen, unter denen die Hausangestellten leben. Darum, ihr Grünnaer Hausangestellte: hinein in Eure Organisation, denn nur geschlossen könnt Ihr Eure Lage verbessern. Auf, durch Kampf zum Siegel
Wittner.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 9. September im Gewerkschaftshaus. Zum ersten Punkt der Tagesordnung sprach Herr Wenzel über „Die neue Finanzreform, ihre Ursachen und Wirkungen“ vor den mäßig erschienenen, aber dankbaren Kolleginnen. Eine besonders lebhaftige Aussprache ergab die Steuerabzugsfrage für Hausangestellte, bei der eine Verordnung die andere jagt und gegebene Auskünfte sich einander widersprechen. Kollegin Bauk wird beim Landesversicherungsamt vorstellig werden und über das Ergebnis im „Echo“ berichten.

Dann erläuterte Kollegin Bauk einen Teil der Verbandsatzungen und wies nochmals dringend darauf hin, daß Einkünfte ununterhalb der ersten acht Tage im Bureau gemeldet werden müssen, sei es schriftlich, durch Verwandte oder die Vertriebsvertrauensperson. Ausnahmen können erst, nur in den schwersten Fällen gemacht werden. Unmöglich ist natürlich die Forderung, für eine lässig verorbene nachträglich noch Krankengeld zu zahlen. Die in jedem Verbandsbuch abgedruckten Satzungen müssen beherzigt werden.

Die Kollegin, die in der vorigen Versammlung unverantwortliche Angriffe gegen die Ortsgruppenleitung erhob, hat sich inzwischen überzeugt, daß Frau Bauk alle Dornen in Bewegung gesetzt hat, um den Forderungen der Gruppe Genossenschafts Anerkennung zu verschaffen und nimmt ihre Angriffe mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.

Mitgliederversammlung am 11. Oktober im Gewerkschaftshaus. Herr J. Schult sprach über unsere schulentlassenen Mädchen und wies in seinem einleitenden Vortrag wie ein Scheinwerfer in der Finsternis. Er wies darauf hin, wie nötig unseren Mädchen gerade in dieser Zeit der beginnenden Geschlechtsreife Mütter sind, die es verstehen, ihren Kindern im wahrsten Sinne des Wortes Erzieherin und Freundin zu sein. Herzlicher Beifall dankte dem Redner, und in der Aussprache wurden beachtenswerte Anregungen gegeben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung führte Kollegin Bauk aus, daß sich leider beim letzten Streik am 27. und 28. September drei Kolleginnen fanden, die teilweise Streikbruch verübten. Wenn auch mildernde Umstände vorliegen, so kann und darf so etwas nicht vorkommen. Die Versammlung sah nach lebhafter Diskussion von einem Ausschluß diesmal noch ab und nahm einen Antrag an, wonach die drei für je 8 Mk. Streikmarken zu haben.
W. Siegl.

Jena. Die Mitgliederversammlungen in den Monaten Mai bis September waren so schlecht besucht, daß man sie nicht beschreiben konnte. — Am dem Sommersemester der Volkshochschule — Klasse für Hausangestellte — beteiligten sich 16 Verbandskolleginnen. Die bürgerlichen Arbeitskolleginnen hielten sich auch hier fern davon, als ob ihnen die Verührung mit ihren Gleichen ein Greuel sei; jedoch die Gehaltsaufbesserung, die ihnen nur die Verbandskolleginnen verschafft haben, beunruhigen sie gedankenlos ein. — Seit 1. Oktober leitet Frau Nicolai als erste Vorsitzende unseren Verband. Mit dem 11. Oktober beginnt das Wintersemester der Volkshochschule. Für uns Hausangestellte sind diesmal zwei Abendstunden eingeführt — Dienstag und Freitag von 8 bis 10 Uhr. Hoffentlich beteiligen sich auch diesmal wieder die Kolleginnen daran.
Lippert.

München. Am 15. September ist durch Schiedspruch nach mehreren Sitzungen die Neugestaltung des Tarifs zustande gekommen. Trotz der großen Not der Hausangestellten wollen die Hausfrauen nicht erkennen, daß mit ein Hauptübel die schlechte Entlohnung ist. Wir haben bei den Unterhandlungen mit aller Deutlichkeit auf diesen Missetand hingewiesen, genau wie schon bei früheren Verhandlungen; waren es doch auch dieselben Arbeitgeber (Hausfrauen), denen gegenüber wir unsere Klagen vorbringen mußten.
S. Scher.

Die Sätze des Tarifs bringen wir zum Abdruck, sobald in der nächsten Zeit unsere Zeitung wieder mit größerem Raum erscheint.
(Die Redaktion.)

Nürnberg. Am 13. Oktober hatten wir einen bunten Abend veranstaltet, der außerordentlich gut besucht war. Für die Mittwochabende sind kostenfreie Näh- und Sodenkurse eingerichtet worden. Es sollte keine Hausangestellte mehr geben, die noch nicht organisiert ist.
H. Stiegler.

Stettin. Am 18. September 1920 fand unser „Herbstergnügen“ in den Amarsälen statt. Das Fest verlief im Beisein vieler alter Bekannten recht gemühtlich.

Wiederum kamen wir mit den Hausfrauen betr. Festsetzung der Löhne für Wasche, Reinemache, Blättrauen und Aufwärtinnen zusammen. Es wurden die Löhne festgelegt: Für Wasche, Blät- und Reinemachefrauen als Tagelohn, bei freier Beförderung, 8—10 Mk., bei zehnstündiger Arbeitszeit. Jede weitere Stunde muß mit 2 Mk. bezahlt werden. Aufwärtinnen für den ganzen Tag erhalten monatlich je 25 Mk. mehr auf die für uns Hausangestellte festgelegten Tariflöhne. Für Aufwärtinnen, die stundenweise beschäftigt werden, muß ein Stundenlohn von 1,50 Mk., für Reinemachefrauen von 1,75 Mk. gezahlt werden. — Es ist der Beschluß gefaßt worden, den vollständigen Tarifvertrag drucken zu lassen und ihn jeder Kollegin auszubändigen. — Kolleginnen, besucht fleißig die Versammlungen und Sonderabende, werbt neue Mitglieder.
G. Siegl.

Veranstaltungskalender

Freundinnen und Bekannte sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Bergedorf. Stiftungsfest am 21. November 1920 bei Johns, Wentorfer Str. 15. Großer Ball, Theateraufführung, sowie Besichtigung schöner und praktischer Sachen.

Bremen. Jeden Mittwoch und Donnerstag, 7 Uhr abends: Fröhlicher Abend und Sondersabende, abwechselnd mit Vorträgen. Jeden Mittwoch nach dem 15. d. M.: Mitgliederversammlung. Sonnabend, den 27. November, 7 Uhr abends, in der Concordia, Schwachhauser Heerstraße: Ball. Alles Nähere durch die Hausangestellte.
Die Ortsleitung.

Breslau. Außerordentliche Mitgliederversammlung aller Branchen Donnerstag, den 18. November, abends 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, großer Saal.

Voranzeige! Sonnabend, den 4. Dezember 1920: Tanzfränzchen. Geschlossene Gesellschaft. Gewerkschaftshaus, Heiner Str. 1. Eintrittskarten bis 15. November im Bureau.

Chemnitz. Mittwoch, den 10. November, abends 8 Uhr, im Volkshaus: Öffentliche Versammlung. Referentin: Zentralvorsitzende Kollegin Köhler, Berlin. Die Monatsversammlung fällt aus.
Margarete Goldammer.

Dresden. Nebenberuflich, 2. II, Zimmer 31. Das Bureau ist täglich geöffnet vormittags von 10 bis 11 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Die Kolleginnen werden gebeten, sich diese Zeiten einzuprägen, damit vergebliche Wege vermieden werden.

Gelsenkirchen. Donnerstag, den 4. November, abends 8 Uhr, im Metallarbeiterheim, Auguststr. 18: Monatsversammlung mit Bericht über die bisher geleistete Arbeit in der Tarifangelegenheit. Donnerstag, den 18. November, abends 8 Uhr: Gemühtliches Beisammensein und Zielungsnahme zum Weihnachtsfest, mit Tanz.

Hamburg. Mitgliederversammlung Donnerstag, den 11. November 1920, im oberen Saal des Gewerkschaftshauses, präzis 7 Uhr. Tagesordnung: Forderung um gesetzlichen Schutz der Hausangestellten. Referentin: Kollegin Bauk. Negitation einer Kollegin.

Hannover. Mittwoch, den 17. November (Bußtag): Gemühtliche Kaffeetafel. Kuchen und guter Humor müssen mitgebracht werden, auch Freunde und Freundinnen sind willkommen.

Die Versammlung im Dezember fällt aus. Dafür am Sonntag, den 12. Dezember: Tanzfränzchen im Fischer-Gesellschaftshaus, Reifstr. 8. Anfang 6 Uhr.

Jeden Mittwoch: Sondersabende im Bureau, Odeonstr. 15/16, III, Zimmer 18.

Leipzig. Donnerstag, den 11. November, abends 7 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 8: Mitgliederversammlung.

Sonntag, den 28. November, nachmittags 5 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 9: Vortrag: „Was wird aus unserem neuen Tarif?“ Darauf gefolgt Beisammensein mit Tanz.

Magdeburg. Dienstag, den 2. November, abends 9 Uhr: Mitgliederversammlung. Dienstag, den 16. November, abends 8 Uhr: Gefellige Zusammenkunft im Diamantbräu, Berliner Str. 14.

Unser Büro befindet sich Große Münzstr. 3, 1 Tr. I. Geöffnet Montag, Donnerstag und Freitag von 6 bis 8 Uhr abends.

Stettin. Jeden Donnerstag nach dem 1. eines Monats Mitgliederversammlung; alle übrigen Donnerstage: Sondersabende im Volkshaus, abends 8 Uhr.

Stuttgart. Die nächste Versammlung findet am 14. November, nachmittags 3 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Eßlinger Str., statt. Anschließend: Praktische Unterhaltung. Nichtorganisierte Kolleginnen sind eingeladen.

Weiter geben wir bekannt, daß die Nähabende begonnen haben. Diese finden jeden Mittwoch, abends 8 Uhr, im Metallarbeiterheim beim Stadtgraben statt und sollen von den Kolleginnen fleißig besucht werden.
Der Ausschuß.

„Gedenkt der Opfer des Kapp-Putsches.“